

(2) Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit sind Armeeingehörige, die sich freiwillig für eine nach Jahren bestimmte Dienstzeit verpflichtet haben, die die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes übersteigt, und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere sind Armeeingehörige, die sich freiwillig verpflichtet haben, aktiven Wehrdienst zu leisten, dessen Dauer nach § 28 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Die weiblichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können aktiven Wehrdienst nach den Absätzen 2 oder 3 leisten.

§ 8

Umwandlung von Dienstverhältnissen

(1) Die Umwandlung von Dienstverhältnissen erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Armeeingehörigen durch den Befehl über die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses. Die betreffenden Armeeingehörigen setzen den aktiven Wehrdienst mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

(2) Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit oder der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere kann in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Armeeingehörigen bei Beginn des aktiven Wehrdienstes grundwehrdienstpflichtig waren, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben. Sie setzen den aktiven Wehrdienst grundsätzlich als Soldat oder Gefreiter fort. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 9

Dienstgradbezeichnungen

Die Armeeingehörigen führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Volksmarine	Luftverteidigung
a) Soldaten	Soldat Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler (Die Unteroffiziersschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt.)	Unteroffiziers- schüler
c) Offiziersschüler	Offiziersschüler (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Heranbildung im Produktionspraktikum bzw. zur Erlangung der Hochschulreife den Soldaten bzw. Matrosen; — während der Heranbildung an den Offiziershochschulen im 1. Lehrjahr den Unteroffizieren bzw. Maaten im 2. Lehrjahr den Feldwebeln bzw. Meistern im 3. Lehrjahr den Oberfeldwebeln bzw. Obermeistern und im 4. Lehrjahr den Stabsfeldwebeln bzw. Stabsobermeistem.)	Offiziersschüler

Landstreitkräfte,
Luftstreitkräfte/ Volksmarine
Luftverteidigung

d) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
e) Fähnriche	Fähnrich	Fähnrich
f) Offiziere		
— Leutnante	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant
— Hauptleute	Hauptmann	Kapitänleutnant
— Stabsoffiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
— Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral

§ 10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Armeeingehörigen werden zu ihrem ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zu ihrem ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und persönliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung. Die Generale und Admirale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarmaßnahme und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit, sofern in den §§ 8 und 35 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. Bei Ausschluß vom Wehrdienst nach § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt die Aberkennung des Dienstgrades ohne besonderen Befehl für die entsprechende Zeit.

§ 12

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee bzw. den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- a) der Kasernierten Volkspolizei